

Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Seewald

Landkreis Freudenstadt

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS) vom 13.09.2016 der Gemeinde Seewald

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seewald am **27.07.2021** folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (Kurtaxepflichtige) erhält folgende Fassung:

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten. (Unter Personen im Sinne von Satz 1 fallen auch Inhaber und Mitinhaber von Zweitwohnungen sowie Dauercamper).
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

§ 3 (Maßstab und Satz der Kurtaxe) erhält folgende Fassung:

- (1) Es werden folgende Kurzonen gebildet:
 - a) Kurzone I: Gebiet der Gemeinde Seewald ohne Kurzone II.
 - b) Kurzone II: Hochdorf mit Morgental
Diese umfasst den Ortsteil Hochdorf mit allen umliegenden Parzellen, die innerhalb folgender Grenzlinien liegen:
Im Norden: Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Simmersfeld von Parzelle 364 bis zur Nagold,
Im Osten: Grenzlinie, die durch die Grenzen folgender in Kurzone II liegender Parzellen gebildet wird: 364, 365/1, 365/2, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 385/1, 386, 387, 389, 624 und 625,
Im Süden: Bachlauf des Omersbach von Parzelle 624 bis zur Einmündung in die Nagold,
Im Westen: Flusslauf der Nagold von der Einmündung des Omersbach bis zur Gemarkungsgrenze der Gemeinde Simmersfeld.
- (2) Die Kurtaxe wird ganzjährig erhoben.
- (3) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag:
 - a) In der Kurzone I: 1,80 Euro,
 - b) In der Kurzone II: 1,55 Euro.In der Kurtaxe ist ein Anteil von 0,47 Euro/Tag/Person (netto) für KONUS (Kostenlose Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im Schwarzwald) enthalten, den die Gemeinde einschließlich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer an die Schwarzwald Tourismus GmbH weiterleitet (durchlaufender Posten).
- (4) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (5) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person:
 - a) In der Kurzone I: 53,20 Euro,
 - b) In der Kurzone II: 43,20 Euro.
- (6) In den Fällen des § 6 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 4 (Befreiungen / Ermäßigungen) erhält folgende Fassung:

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - a) Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - b) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. keine Veranstaltungen besuchen. Ausgenommen hiervon sind Familienbesucher von Kurtaxepflichtigen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1.
 - c) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
- (2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:
 - a) Personen nach § 2 Abs. 2, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen

Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten, für den ersten Tag des Aufenthalts. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

- b) Kranke und Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 v.H., die nach amtsärztlicher Bescheinigung auf eine Begleitperson angewiesen sind, so lange sie nicht in der Lage sind, die Einrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztlichen Zeugnis nachweisen,
- c) Schwerbehinderte Personen mit dem Merkmal „H“ im Schwerbehindertenausweis.
- d) Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche (z.B. Schwerbehindertenausweis) oder ärztliche (z.B. ärztliches Attest) Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst die Einrichtungen und Veranstaltungen i.S. von § 1 nicht in Anspruch nimmt.

(3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

Artikel 4: § 7 (Meldepflicht) wird wie folgt gefasst:

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reisetilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft der Reisetilnehmer zu erstatten.

(3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.

(5) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung im Sinne der Kurtaxensatzung verbunden werden.

(6) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Alternativ darf das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren verwendet werden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung https – Hypertext Transfer Protocol Secure. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemeinde stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

(7) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche durch den Meldepflichtigen nach § 7 Abs. 1 und 2 vom Kurtaxepflichtigen erhoben und der Gemeinde übermittelt werden, sind:

- a) Name, Vorname,
- b) Adresse,
- c) Geburtsdatum,
- d) An- und Abreisetag,
- e) Grad der Behinderung sofern 100 %, Merkmale H oder RF im Schwerbehindertenausweis (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 2).
- f) Ort der Berufstätigkeit (falls Antrag auf Befreiung nach § 4 Abs. 2)

Artikel 2: Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Seewald, den 30.07.2021



Gerhard Müller, Bürgermeister